



Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha
Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
Tel.: 02169/2246, Fax: 02169/2246/13
e-mail: amtsleiter@trautmannsdorf.at

Zl. 1/2023

SITZUNGSPROTOKOLL

aufgenommen am **Mittwoch, den 15. März 2023** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Ing. Johann LAA, Vizebürgermeister Thomas STEURER, geschäftsführender Gemeinderat Josef REISER, geschäftsführender Gemeinderat Markus MAURER, geschäftsführender Gemeinderat Manuel ZIKA, geschäftsführender Gemeinderat Wolfgang BRE-GARTBAUER, Gemeinderat Ernst GRASSL, Gemeinderätin Ingrid MUHR, Gemeinderätin Karin MINDLER, Gemeinderat Karl MARANDA, Gemeinderat Nikolaus HOFBAUER, Gemeinderat Bernhard PURKARTHOFER, Gemeinderat Christoph WAGNER, Gemeinderat Konrad ÖHLWERTHER, Gemeinderätin Silvia FILGITZHOFER, Gemeinderat Kurt MAURER; Gemeinderätin Annemarie WUKITS, Gemeinderat Johann HÄUSLER

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Jochen SPITZHÜTTL, Gemeinderat Robert MAURER, Gemeinderat Kurt GREGOR,

Schriftführer:

Amtsleiter Dieter Ehn

Die Sitzung ist (ausgenommen TOP 28) öffentlich. Die Einladung zur Sitzung wurde jedem Gemeinderatsmitglied zeitgerecht zugestellt und diese ist beschlussfähig, da mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind ($2/3 = 14$ Mitglieder). Den Vorsitz führt Herr Bürgermeister Ing. Johann Laa. Dieser begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und Zuhörer. Gegen die Tagesordnung gibt es keine Einwände.

TAGESORDNUNG:

1. Angelobung des namhaft gemachten neuen Gemeinderatsmitgliedes
2. Genehmigung und Unterfertigung des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolles vom 5. Dezember 2022
3. Wahl eines neuen Mitgliedes für den Gemeindevorstand
4. Namhaftmachung eines Vertreters für den Schulausschuss der polytechnischen Schule Bruck/L.
5. Namhaftmachung eines Vertreters für den Schulausschuss der Sonderschule Bruck/L.
6. Namhaftmachung eines Mitgliedes für den Aubach-Wasserverband
7. Genehmigung und Unterfertigung eines Kaufvertrages, einer Treuhandvereinbarung und einer Anerkennungsurkunde betreffend das Grundstück 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn, mit Olivia Grundner und Manuel Götterer, whft. Alte Bundesstraße 55, 2463 Stixneusiedl
8. Genehmigung und Unterfertigung einer Löschungserklärung betreffend EZ 930, Aufeld 55, 2454 Sarasdorf, im Eigentum von Ilse und Ronald Müllner
9. Genehmigung und Unterfertigung einer Löschungserklärung betreffend EZ 1089, Aufeld 82, 2454 Sarasdorf, im Eigentum der Fa. Indomus GmbH., Tenschertstraße 24/1/2, 1230 Wien
10. Ansuchen um Pachtung des Grundstückes 496, Krautgarten, 2454 Trautmannsdorf/L., durch Herrn Safet Cerimovic, whft. Aufeld 84, 2454 Sarasdorf
11. Vermietung der Wohnung Kupfergasse 2/4, 2454 Trautmannsdorf/L.
12. Vergabe der Wohnung Marktplatz 8, 2454 Trautmannsdorf/L.
13. Genehmigung und Unterfertigung einer Erklärung zur Übernahme der Flächen der L163 im Bereich der Alleegasse Trautmannsdorf/L. in die Verwaltung, Erhaltung und außerbüchliche Eigentum der Gemeinde
14. Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage im Bereich der L 2048 Ortsdurchfahrt von Stixneusiedl
15. Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut im Bereich des Umspannwerkes Sarasdorf
16. Genehmigung einer Verordnung betreffend die Abänderung des Bebauungsplanes in der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. zur Planzahl 7605/02-22
17. Beschlussfassung einer kommunalen Strategie zur alternativen Energiegewinnung und Energieversorgung

18. Ansuchen um Zustimmungserklärung zur Benutzung fremder Grundstücke für die Verlegung einer Versorgungsleitung für Beregnungszwecke durch Werner Mayer, Hauptstraße 92, 2454 Trautmannsdorf/L.
19. Vergabe von Leistungen für den Austausch der Wasserleitung im Bereich der Alte Bundesstraße/Sarasdorferstraße in Stixneusiedl
20. Ansuchen des SC Sarasdorf-Trautmannsdorf/L. um Förderung für den Ankauf von Nachwuchstoren
21. Grundsatzbeschluss über Ansuchen für sprengelfremden Schulbesuch
22. Anpassung der Tarife für die Tagesbetreuungseinrichtung „Dorfdinos“ in Stixneusiedl
23. Anpassung der Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung in Trautmannsdorf/L.
24. Erhöhung des jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages des Tourismusverbandes Carnuntum-Marchfeld
25. Aufhebung des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung 4/2022, TOP 8, betreffend Erhöhung der Bebauungsdichte für das Grundstück 331, 2454 Trautmannsdorf/L. und Neubeschlussfassung in dieser Angelegenheit
26. Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde
27. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2022 samt Beilagen
28. Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

VERLAUF UND BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1 der Tagesordnung – Angelobung des namhaft gemachten Gemeinderatsmitgliedes

Dazu wird berichtet, dass Herr Kurt Mandl, whft. Bahngasse 3, 2454 Sarasdorf, mit 28.02.2023 alle seine Funktionen im Gemeinderat der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. zurückgelegt hat.

Vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der SPÖ, Herrn GR Wolfgang Bregartbauer, wurde daraufhin gemäß § 114, Abs.3, NÖ GO 1973, der Ersatzmann, Herr Kurt Maurer, whft. Hauptstraße 91, 2454 Trautmannsdorf/L., als neuer Gemeinderat namhaft gemacht.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Herr Kurt Maurer, whft. Hauptstraße 91, 2454 Trautmannsdorf/L., soll als neues Gemeinderatsmitglied angelobt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister nimmt sodann die Angelobung des neuen Gemeinderates Kurt Maurer vor.

Dieser gelobt mit den Worten „Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Herr Gemeinderat Kurt Maurer nimmt sodann am weiteren Sitzungsverlauf als angelobtes Gemeinderatsmitglied teil.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung – Genehmigung und Unterfertigung des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolles vom 5. Dezember 2022

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll vom 5. Dezember 2022 wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zeitgerecht zugestellt und soll vom Gemeinderat genehmigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Gemeindevorstand

Dazu wird berichtet, dass Herr Kurt Mandl, whft. Bahngasse 3, 2454 Sarasdorf, mit 28.02.2023 alle seine Funktionen im Gemeinderat der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. zurückgelegt hat.

Nachdem Herr Mandl auch Mitglied des Gemeindevorstandes war und auch diese Funktion zurückgelegt hat, ist ein neues Mitglied für dieses Gremium zu wählen.

Seitens der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. wurde ein Wahlvorschlag lautend auf Herrn GR Wolfgang Bregartbauer, whft. Hauptstraße 36, 2463 Gallbrunn, eingebracht.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Herr GR Wolfgang Bregartbauer soll zum neuen Mitglied in den Gemeindevorstand gewählt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung – Namhaftmachung eines Vertreters für den Schulausschuss der polytechnischen Schule Bruck/L.

Dazu wird berichtet, dass durch den Austritt von Herrn Mandl aus allen Funktionen im Gemeinderat auch ein Vertreter für den Schulausschuss der polytechnischen Schule Bruck/L. namhaft zu machen ist.

Seitens der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. wurde für diese Funktion Herr GR Wolfgang Bregartbauer, whft. Hauptstraße 36, 2463 Gallbrunn, namhaft gemacht.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Herr GR Wolfgang Bregartbauer soll als Vertreter für den Schulausschuss der polytechnischen Schule Bruck/L. namhaft gemacht werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung – Namhaftmachung eines Vertreters für den Schulausschuss der Sonderschule Bruck/L.

Dazu wird berichtet, dass durch den Austritt von Herrn Mandl aus allen Funktionen im Gemeinderat auch ein Vertreter für den Schulausschuss der Sonderschule Bruck/L. namhaft zu machen ist.

Seitens der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. wurde für diese Funktion Herr GR Wolfgang Bregartbauer, whft. Hauptstraße 36, 2463 Gallbrunn, namhaft gemacht.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Herr GR Wolfgang Bregartbauer soll als Vertreter für den Schulausschuss der Sonderschule Bruck/L. namhaft gemacht werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung – Namhaftmachung eines Mitgliedes für den Aubach-Wasserverband

Dazu wird berichtet, dass durch den Austritt von Herrn Mandl aus allen Funktionen im Gemeinderat auch ein Mitglied für den Aubach-Wasserverband namhaft zu machen ist.

Seitens der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. wurde für diese Funktion Herr GR Wolfgang Bregartbauer, whft. Hauptstraße 36, 2463 Gallbrunn, namhaft gemacht.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Herr GR Wolfgang Bregartbauer soll als Mitglied für den Aubach-Wasserverband namhaft gemacht werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

GR Ingrid Muhr erscheint um 18.15 Uhr im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung – Genehmigung und Unterfertigung eines Kaufvertrages, einer Treuhandvereinbarung und einer Anerkennungsurkunde betreffend das Grundstück 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn, mit Olivia Grundner und Manuel Götterer, whft. Alte Bundesstraße 55, 2463 Stixneusiedl

Dazu wird berichtet, dass Olivia Grundner und Manuel Götterer, whft. Alte Bundesstraße 55, 2463 Stixneusiedl, in der Gemeinderatssitzung am 14.06.2022 das Grundstück 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn, verkauft wurde. Dazu liegen nun die Vertragsunterlagen vor.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Kaufvertrag, die Treuhandvereinbarung und die Anerkennungsurkunde betreffend das Grundstück 76/9, Stadlgasse 8, 2463 Gallbrunn, mit Olivia Grundner und Manuel Götterer, whft. Alte Bundesstraße 55, 2463 Stixneusiedl, sollen genehmigt und unterfertigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

GGR Markus Maurer erscheint um 18.10 Uhr im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung - Genehmigung und Unterfertigung einer Löschungserklärung betreffend EZ 930, Aufeld 55, 2454 Sarasdorf, im Eigentum von Ilse und Ronald Müllner

Dazu wird berichtet, dass Ilse und Ronald Müllner, whft. Aufeld 55, 2454 Sarasdorf, um Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Einlagezahl 930, 2454 Sarasdorf, angesucht haben.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Nachdem die Kriterien für die Löschung des Wiederkaufsrechtes erfüllt sind, soll die Löschungserklärung für die Einlagezahl 930, 2454 Sarasdorf, genehmigt und unterfertigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung - Genehmigung und Unterfertigung einer Löschungserklärung betreffend EZ 1089, Aufeld 82, 2454 Sarasdorf, im Eigentum der Fa. Indomus GmbH., Tenschertstraße 24/1/2, 1230 Wien

Dazu wird berichtet, dass Fa. Indomus GmbH., Tenschertstraße 24/1/2, 1230 Wien, um Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Einlagezahl 1089, 2454 Sarasdorf, angesucht hat.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Nachdem die Kriterien für die Löschung des Wiederkaufsrechtes erfüllt sind, soll die Löschungserklärung für die Einlagezahl 1089, 2454 Sarasdorf, genehmigt und unterfertigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung - Ansuchen um Pachtung des Grundstückes 496, Krautgarten, 2454 Trautmannsdorf/L., durch Herrn Safet Cerimovic, whft. Aufeld 84, 2454 Sarasdorf

Dazu wird berichtet, dass Herr Safet Cerimovic, whft. Aufeld 84, 2454 Sarasdorf, um Anpachtung des Grundstückes 496, Krautgarten, 2454 Trautmannsdorf/L., angesucht hat. Das Grundstück hat ein Ausmaß von 230 m². Der Vorpächter hat eine jährliche Pauschalpacht von €35,--/Jahr an die Gemeinde entrichtet.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das Grundstück 496, Krautgarten, 2454 Trautmannsdorf/L., soll an Herrn Safet Cerimovic, whft. Aufeld 84, 2454 Sarasdorf, zum Pauschalpreis von € 35,--/Jahr ohne Indexanpassung verpachtet werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung - Vermietung der Wohnung Kupfergasse 2/4, 2454 Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass die Wohnung in der Gemeinderatssitzung 3/2022 Herrn Johann Weilingner zugesprochen wurde. Durch seinen gesundheitlichen Zustand benötigt Herr Weilingner allerdings eine barrierefreie Wohnung, was bei der Wohnung Kupfergasse 2/4, 2454 Trautmannsdorf/L. nicht gegeben ist.

Mit Frau Holzinger-Neulinger gibt es nun eine neue Interessentin. Frau Holzinger-Neulinger bewohnt derzeit die Wohnung ober der Zahnarztpraxis, Marktplatz 8, 2454 Trautmannsdorf/L. Aus privaten Gründen ist sie nun auf der Suche nach einer günstigeren Wohnmöglichkeit für sich und ihren Sohn.

Die Wohnung Kupfergasse 2/4, 2454 Trautmannsdorf/L. hat ein Ausmaß von 41,22 m² und die monatliche Miete beträgt € 286,--.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Wohnung Kupfergasse 2/4, 2454 Trautmannsdorf/L. soll ab 1.5.2023 an Frau Holzinger-Neulinger vermietet werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung - Vergabe der Wohnung Marktplatz 8, 2454 Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass Frau Holzinger-Neulinger mit 1.5.2023 die Wohnung Kupfergasse 2/4, 2454 Trautmannsdorf/L. bezieht und daher ihren derzeitigen Wohnsitz Marktplatz 8, 2454 Trautmannsdorf/L. mit gleichem Datum aufgibt. Die Wohnung befindet sich oberhalb der Zahnarztpraxis, hat ein Ausmaß von 117,24 m² und die monatliche Miete beträgt € 816,56. Diesbezüglich liegt ein Ansuchen von Herrn Daniel Faktor, whft. Himbergerstraße 6/3/11, 2435 Ebergassing vor. Frau Holzinger-Neulinger und Herr Faktor wären sich auch bereits über eine Ablöse einig.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Wohnung Marktplatz 8, 2454 Trautmannsdorf/L., soll an Herrn Daniel Faktor, whft. Himbergerstraße 6/3/11, 2435 Ebergassing, vermietet werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung - Genehmigung und Unterfertigung einer Erklärung zur Übernahme der Flächen der L163 im Bereich der Alleegasse Trautmannsdorf/L. in die Verwaltung, Erhaltung und außerbüchliche Eigentum der Gemeinde

Dazu wird berichtet, dass im Zuge der Sanierung der Alleegasse Trautmannsdorf/L. die Nebenflächen durch den NÖ Straßendienst hergestellt wurden. Seitens der Gemeinde soll nun bestätigt werden, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt

worden sind und es soll weiters erklären werden, dass an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen gestellt werden bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Gemeinderat möge bestätigen, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen in der Alleegasse Trautmansdorf/L. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und soll weiters erklären, dass an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen gestellt werden bzw. bei Forderungen Dritter der NÖ Straßendienst schad- und klaglos gehalten wird.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung - Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage im Bereich der L 2048 Ortsdurchfahrt von Stixneusiedl

Dazu wird berichtet, dass beim Projekt Sarasdorferstraße/Alte Bundesstraße in Stixneusiedl auch die Errichtung eines Radweges geplant ist.

Damit die Gemeinde die Fördermittel für den Radweg erhält, ist eine Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage zu genehmigen und unterfertigen.

Darin ist unter anderem geregelt, dass die Wartung und Reinigung des Radweges durch die Gemeinde durchgeführt werden muss.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Erklärung zur Erhaltung des Radweges Projekt Sarasdorferstraße/Alte Bundesstraße in Stixneusiedl soll genehmigt und unterfertigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung – Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut im Bereich des Umspannwerkes Sarasdorf

Im Zuge der Vermessung des Bereiches Umspannwerk Sarasdorf, KG Sarasdorf durch KOPA Korschinek & Partner Vermessung ZT-GmbH und dem Teilungsplan mit der GZ 6726/20A vom 09.06.2022 erfolgt eine Abtretung folgender Fläche:

Das Trennstück 2 der Parzelle 2972 im Ausmaß von 805 m² wird aus dem öffentlichen Gut ins private Grundstück Nr. 2970/3, EZ 1116, KG Sarasdorf eingebunden.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Kundmachung für die Einbindung obgenannter Fläche aus dem öffentlichen Gut soll genehmigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung – Genehmigung einer Verordnung betreffend die Abänderung des Bebauungsplanes in der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. zur Planzahl 7605-02/22

Dazu wird berichtet, dass die Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. eine Anpassung und Korrektur der Bebauungsvorschriften im Zusammenhang mit der größeren Überarbeitung des Bebauungsplanes im Jahr 2022 (9. Änderung des Bebauungsplanes) vor allem deshalb plant, weil Korrekturen auf Basis einer Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, durchgeführt werden und weil andererseits auch die praktische Umsetzung einiger Bestimmungen erleichtert werden soll.

In der Sitzung des Bauausschusses am 7.11.2022 wurde von diesem die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, die Verordnung für die geplante Änderung des Bebauungsplanes nach ihrer Auflagefrist zu beschließen.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes in der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. ist in der Zeit von 21. Dezember 2022 bis 1. Februar 2023 öffentlich kundgemacht worden. In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha möge folgende

VERORDNUNG

beschließen:

- § 1 Auf Grund des §34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha abgeändert. Es werden die in der Verordnung rot dargestellten Bestimmungen neu festgelegt bzw. die mit roter Liniensignatur markierten Textstellen der bisher gültigen Verordnung gestrichen.
- § 2 Die Plandarstellung wird nicht geändert. Die Verordnung bezieht sich daher auf die bestehende Plandarstellung im Maßstab 1:2000 mit der Planzahl PZ: 7605-02/22 (5 Blatt + 1 Legendenblatt), Planverfasser Ingenieurbüro Dipl. Ing. Thomas Hackl aus 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, welcher Gegenstand der vom Gemeinderat am 28.9.2022 unter TOP 25 beschlossenen Änderung des Bebauungsplanes war.
- § 3 **BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** (inkl. Wiederverlautbarung, **Änderungen in rot**):

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Abteilung und Mindestgröße von Bauplätzen

- 1.1 Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes sowie der natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.
- 1.2 Bei der Schaffung von neuen Bauplätzen im Bauland-Wohngebiet und im Bauland-Agrargebiet, welches nicht dem Pkt.4 zuzuordnen ist (*Festlegung), gelten bei offener und gekuppelter Bauweise folgende Bauplatzmindestgrößen:
- In der offenen bzw. wahlweise offenen/gekuppelten Bauweise: 500m²
 - In der gekuppelten Bauweise: 450m²
- 1.3 Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß jeweils ohne Fahne.
- 1.4 Die Bestimmungen 1.1 bis 1.3 gelten auch bei der Änderung von Grundstücksgrenzen zwischen zwei bestehenden Grundstücken bzw. Bauplätzen, wonach in solchen Fällen eine Änderung unzulässig ist, wenn zumindest eines der betroffenen Grundstücke die o.a. Grenze unterschreitet und durch die Änderung keinen Flächenzuwachs erfährt.

(2) Harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsgebiet

- 2.1 Im Wohnbauland ist bei Neu-, Zu- und Umbauten auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportion der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten. Das Gesamterscheinungsbild des öffentlichen Raumes darf dabei nicht gestört werden.
- Dabei sind im Besonderen die Dachgestaltung, die Gestaltung des Sockels eines Gebäudes, die Firsthöhen und Dachneigungen sowie die Auswirkungen der verwendeten Materialien (z.B. Holz und Blockhäuser, Mobilheime, Container, Glasfassaden, etc.) und Farbgestaltung der Fassaden zu berücksichtigen.
- 2.2 Die **Dimension** einzelner oder zusammenhängender **Baukörper** ist auf Bereichen, für welche die variable **Bebauungsdichte BD-V1** (überwiegend Einfamilienhausgebiete) nach §3 (3) festgelegt ist, auf einem Grundstück folgendermaßen zu begrenzen:

Das Hauptgebäude darf eine maximale Erstreckung der Gebäudefront von 20m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Hauptgebäuden muss ein Abstand im Ausmaß der vollen Gebäudehöhe (bis zur Firsthöhe) der zugewandten Gebäudefront eingehalten werden.

- 2.3 Zur Sicherung einer **harmonischen Einordnung von Hauptgebäuden** und den aufgrund der Wohneinheiten erforderlichen Stellplätze in das Ortsgebiet sowie zur Sicherung einer ausreichenden Durchgrünung gelten folgende Bestimmungen:

In Bereichen, in denen eine **Bebauungsdichte BD-V1 oder der Zusatz *** zur Bebauungsdichte festgelegt ist, gilt:

- Einfamilienhäuser mit mehr als 180m² bebauter Fläche des Hauptgebäudes sowie Doppelhäuser mit 2 Wohneinheiten sind nur bei einer zugehörigen Bauplatzfläche von mindestens 600m² zulässig.
- Hauptgebäude mit 3 Wohneinheiten je Grundstück sind nur bei einer zugehörigen Bauplatzfläche von mindestens 750m² zulässig.
- Hauptgebäude mit 4 Wohneinheiten je Grundstück sind nur bei einer zugehörigen Bauplatzfläche von mindestens 900m² zulässig.
- Reihenhäuseranlagen mit mehr als 4 Wohneinheiten je Grundstück sind nur zulässig, sofern eine Bauplatzfläche von 200m² je Wohneinheit gegeben ist.

Bei einem Fahnengrundstück muss die Fläche der Fahne unberücksichtigt bleiben und darf nicht der zugehörigen Bauplatzfläche zugeordnet werden.

- 2.4 ~~In Bereichen mit der Widmung Bauland-Wohngebiet ist die Firsthöhe entlang des von der Straße einsehbaren Bereiches mit max.10m begrenzt.~~

In Bereichen mit der Widmung Bauland-Wohngebiet sind die Dachformen so auszugestalten, dass der höchste Punkt des Daches höchstens 3 m über der zulässigen Gebäudehöhe gem. NÖ BO 2014 liegt.

- 2.5 Die überbaute Fläche von Carports darf im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet (Widmungen BW, BK) max. 50m² je Wohneinheit betragen.

- 2.6 Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen, welche als Bauwerke zählen und an der seitlichen und hinteren Grundgrenze errichtet werden, darf eine Gesamthöhe der Einfriedungen von 2,5m nicht überschritten werden.

- 2.7 Das dauernde Abstellen von Mobilheimen oder Wohnwägen ist nur gleichzeitig mit bzw. nach der Errichtung von Hauptgebäuden gestattet.

- 2.8 Bei der Farbgestaltung der Fassaden sind grelle oder glänzende Farben unzulässig.

(3) Bauungsdichte in Bereichen mit der Festlegung BD-V1

- 3.1 Im ~~Bauland-Wohngebiet~~ **Wohnbauland** ist die maximale Bauungsdichte in den mit BD-V1 gekennzeichneten Bereichen (Grundstücke oder Grundstücksteile) nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Bauungsdichte in Bereichen mit der Festlegung BD-V1:

Bauplatzfläche oder abgegrenzte Teilfläche in m ²	Bebauungsdichte in %	Bebaubare Fläche in m ²
<350	45	
350	45	157,5
400	42	168
450	39	175,5
500	36,9	184,5
550	34,8	191,4
600	33,6	201,6
650	32,4	210,4
700	31,2	218,4
750	30	225
800	28,8	230,4
850	27,6	234,6
900	26,6	239,4
950	25,6	243,2
1000	24,6	246
1050	23,8	249,9
1100	23,2	255,2
1150	22,8	262,2
1200	22,4	268,8
1250	22	275
1300	21,6	280,8
1350	21,2	286,2
1400	20,8	291,2
1450	20,4	295,8
1500	20	300
>1500	20	

Zwischenwerte der bebaubaren Fläche sind durch lineare Interpolation aufeinanderfolgender Kategorien der Bauplatzfläche zu ermitteln. Für Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit einer Fläche ab 1.500m² gilt eine maximale Bebauungsdichte von 20%. Für Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit einer Fläche <= 350m² gilt eine maximale Bebauungsdichte von 45%.

- 3.2 Zusätzlich zu der in 3.1 ermittelten Bebauungsdichte kann eine Bebauung mit Nebengebäuden (gem. Def. NÖ BÖ §51 (2) 3.) im Ausmaß von 5% der Grundstücksfläche bzw. relevanten Grundstücksteilfläche (gem. Bestimmungen zur Bebauungsdichte lt. Legende) erfolgen. Die Bestimmungen zu §51 der NÖ BO (Bauwerke im Bauwuch) sind unabhängig davon einzuhalten.
- 3.3 Bei Grundstücken, die zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung bebaut waren und für welche die Bebauungsdichte BD-V1 festgelegt ist, kann bei Zu- und Umbauten zum Altbestand die bereits bebaute Fläche des Hauptgebäudes um jedenfalls 20% überschritten werden, unabhängig von der ermittelten Bebauungsdichte gemäß Zi. 3.1.

(4) Bebauungsdichte in Bereichen mit der Zusatzfestlegung *

Im Bauland-Agrargebiet ist die maximale Bebauungsdichte in den mit * gekennzeichneten Bereichen (Grundstücke oder Grundstücksteile) folgendermaßen zu ermitteln:

- 4.1. Bei **bestehenden Bauplätzen, welche zum Zeitpunkt 03.10.2022 bestanden haben und bei Grundstücksteilungen im Bereich von Gebäuden, die zum Zeitpunkt 03.10.2022 bestanden haben**, gilt die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Bebauungsdichte.
- 4.2. Bei der Schaffung neuer, unbebauter Bauplätze in Bereichen mit der Zusatzfestlegung *, **die nach dem 03.10.2022 erfolgten**, ist die Bebauungsdichte für die neuen Grundstücke nach folgender Tabelle zu ermitteln: ~~Für bebaute Grundstücke gilt zusätzlich Pkt. 4.4~~

Neue Bauplatzfläche in m ²	Bebauungsdichte in %	Bebaubare Fläche in m ²
<350	45	
350	45	157,5
400	42	168
450	39	175,5
500	36,9	184,5
550	34,8	191,4
600	33,6	201,6
650	32,4	210,4
700	31,2	218,4
750	30	225
800	28,8	230,4
850	27,6	234,6
900	26,6	239,4
950	25,6	243,2
1000	24,6	246
1050	23,8	249,9
1100	23,2	255,2
1150	22,8	262,2
1200	22,4	268,8
1250	22	275
1300	21,6	280,8
1350	21,2	286,2
1400	20,8	291,2
1450	20,4	295,8
1500	20	300
>1500	20	

Zwischenwerte der bebaubaren Fläche sind durch lineare Interpolation aufeinanderfolgender Kategorien der Bauplatzfläche zu ermitteln.

- 4.3. Zusätzlich zu der in 4.1 und 4.2 ermittelten Bebauungsdichte kann eine Bebauung mit Nebengebäuden (gem. Def. NÖ BO §51 (2) 3.) im Ausmaß von 10% der Grundstücksfläche bzw. relevanten Grundstücksteilfläche (gem. Bestimmungen zur Bebauungsdichte lt. Legende) erfolgen. Die Bestimmungen zu §51 der NÖ BO (Bauwerke im Bauwisch) sind unabhängig davon einzuhalten.

~~4.4 Bei Hauptgebäuden, die zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung bestanden und innerhalb eines neu geschaffenen Bauplatzes mit der Festlegung * liegen, kann bei Zu- und Umbauten zum Altbestand die bereits bebaute Fläche des Hauptgebäudes um jedenfalls 20% überschritten werden. unabhängig von der ermittelten Bebauungsdichte gemäß Zi. 4.2. sowie unbeschadet der Belichtungs- und Abstandsregeln.~~

(5) Ausnahmeregelungen zur Gebäudehöhe für bestehende Bauwerke (gesamter Ortsbereich):

5.1 Bei bestehenden Gebäuden (Bestand vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes), deren Gebäudehöhe höher als die neu festgelegte zulässige Gebäudehöhe ist, kann eine Weiternutzung des Gebäudes sowie ein Zu- und Umbau im Rahmen der genehmigten Gebäudehöhe erfolgen. Abgesehen von der Gebäudehöhe sind gegebenenfalls die Bestimmungen des Altortgebietes hinsichtlich Dachformen, Gauben und Firsthöhe einzuhalten.

(6) Lage und Ausmaß von privaten Abstellanlagen

6.1 Kleingaragen sind in der offenen oder gekuppelten Bauweise mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzusetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kleingarage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

Wird keine Kleingarage errichtet, ist bei der offenen bzw. gekuppelten Bauweise ein Pkw-Stellplatz im seitlichen Bauwich direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, der ebenfalls zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf.

6.2 Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung neuer Wohneinheiten im Wohnbaugebiet ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von PKW-Stellplätzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

Bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sind pro Wohneinheit mindestens 2 PKW Stellplätze auf Eigengrund zu errichten. ~~Jeder Stellplatz muss hier bei eigenständig benutzt werden können.~~

6.3. Bei sämtlichen unter lit. 6.2. nicht aufgelisteten Wohngebäuden gilt folgender wohnungsbezogene Stellplatzschlüssel:

Für Wohnungen bis 54,99m ²	1 Stellplatz
Für Wohnungen von 55m ² bis 74,99m ²	1,5 Stellplätze
Für Wohnungen ab 75,00m ²	2,0 Stellplätze

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

6.4. Im hinteren Bauwich ist die Errichtung eines Abstellplatzes (Stellplatz, Carport oder Garage) nicht zulässig.

(7) Zufahrten zu Grundstücken

- 7.1 Für Zufahrten zu Grundstücken im Wohnbauland, welche eine Straßenfrontlänge bis max. 20m aufweisen, ist die Summe der Zufahrtsbreiten (Gehsteigüberfahrt) mit maximal 6m begrenzt. Zwischen den einzelnen Gehsteigüberfahrten ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Bei einer Straßenfrontlänge von mehr als 20m ist eine weitere Gehsteigüberfahrt im Ausmaß von max. 3m zulässig. **Bei einer Straßenfrontlänge von mehr als 28m darf die Summe der Gehsteigüberfahrten bei Doppel- und Mehrfamilienhäusern max. 12m betragen.**

Sofern keine Gehsteige vorhanden sind, so sind die Einfriedungsöffnungen derart zu gestalten, dass nicht mehr als 6m bzw. zusätzlich 3m im Sinne der oben genannten Bestimmungen von Parkmöglichkeiten für KFZ ausgeschlossen werden.

Sofern die vordere Grundstücksgrenze um mehr als 5 Grad vom rechten Winkel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen abweicht, so können die Maße von 6m bzw. 3m auch rechtwinkelig zu den seitlichen Grundgrenzen bemessen werden.

(8) Einfriedungen im Bauland und bei erhaltenswerten Gebäuden im Grünland

- 8.1 Die Einfriedung gegen die öffentliche Verkehrsfläche darf eine maximale Gesamthöhe von 1,8m betragen. Sockelmauern sind in ebenem Gelände maximal 50cm hoch auszuführen und bei geneigtem Gelände den Geländeformen anzupassen. Über dem max. 50 cm hohen Sockel ist eine Füllung mit Holzplatten, Maschengitter, Lamellen, Schmiedeeisen oder ähnlichem zu errichten, die nicht blickdicht ist. Bei senkrechter Blickrichtung auf die Einfriedung muss hierbei eine Durchsicht von 50% der Fläche gegeben sein.
- 8.2 Ausnahmeregelung Lärmschutz:
Bei Grundstücken, welche direkt an die Landesstraßen sowie die Bahnlinie angrenzen oder durch entsprechende Liniensignatur im Bebauungsplan gekennzeichnet sind, ist die Schließung der Bebauung sowie die Errichtung von Einfriedungsmauern mit einer max. zulässigen Höhe von 1,8 m, bezogen auf das angrenzende Straßen- oder Bahngleisniveau, zulässig.
- 8.3 Die Anbringung von Planen, Netzen und dergleichen ist im gesamten Bauland sowie im Bereich von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland entlang der von der Straße einsehbaren Bereichen nicht zulässig. Sichtschutzmatten bis zu einer Blickdichtheit vom max. 50% gem. der Definition des Pkt. 8.1 sind zulässig.

(9) Werbeeinrichtungen

- 9.1 Digitale Werbeeinrichtungen und großflächige Werbeanlagen (ab 4m² Fläche) sind im Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet nicht zulässig.

(10) Entsorgung von Regenwässern bei Neubauvorhaben

- 10.1. Bei sämtlichen Neubauvorhaben sind gesammelte Regenwässer **grundsätzlich** auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen (über die belebte Oberbodenzone bzw. durch Muldenversickerung bzw. Mulden-Rigolen-versickerung) oder der Brauchwasser-nutzung zuzuführen.

10.2. Auf jedem Baugrundstück mit **nachgewiesener** eingeschränkter Versickerungs-fähigkeit und Einleitung in den Kanal ist bei Neubauvorhaben eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³ (5.000 Liter) zu errichten, in die das Dachflächenwasser einzuleiten ist. **Eine davon abweichende Dimensionierung muss von einem befugten Ziviltechniker in seiner Funktionsgerechtigkeit bestätigt werden. Auch bei Neubauvorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten ist die Dimensionierung der Zisterne von einem befugten Ziviltechniker in seiner Funktionsgerechtigkeit zu bestätigen.**

~~10.3. Bei Flachdächern (mit einer Dachneigung max. 8 %) mit extensiver Begrünung kann von einer Zisterne abgesehen werden. Ein Kanalanschluss ist zulässig, falls im Rahmen eines von der Gemeinde bestimmten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nicht wirtschaftlich möglich ist.~~

10.4. Versiegelungsanteil:

Der erforderliche Mindestanteil von unversiegelten Flächen beträgt

bei Bebauungsdichten bis 30%:	40% unversiegelte Fläche
bei Bebauungsdichten >30% bis 40%:	30% unversiegelte Fläche
bei Bebauungsdichten >40% bis 60%:	20% unversiegelte Fläche
bei Bebauungsdichten >60% bis 80%:	15% unversiegelte Fläche
bei Bebauungsdichten >80%:	10% unversiegelte Fläche

~~In Betriebs-, Industrie- und Agrargebieten wird der Anteil der erforderlichen ermittelten unversiegelten Fläche um 10% reduziert.~~

10.4 Entsprechend der Oberflächengestaltung sind folgende Versiegelungen zu berücksichtigen:

- Asphalt, Pflastersteine und -platten – **Rasengittersteine mit einer Versickerungsfläche < 50%** 100% Versiegelung
- ~~➤ Wasserdurchlässige Ausführung (Wassergebundene Decken, offenfugiges Pflaster, Betonrasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, Terrassenflächen mit offenen Fugen und darunterliegender Versickerungsfläche) – 50% Versiegelung~~
- ~~➤ Dachbegrünung mit 30-50cm Substrathöhe – 20% Versiegelung~~
- **Dachbegrünung mit < 10cm Substrathöhe – Rasengittersteine mit einer Versickerungsfläche > 50%** 50% Versiegelung
- **Dachbegrünung mit >= 10cm Substrathöhe** 30% Versiegelung
- Rasengitter aus Plastik o.ä 0% Versiegelung

10.5 Wege, Zufahrten und Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit funktional möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen (siehe Pkt 10.4., Abs.2) zu versehen.

(11) Gestaltung von Freiflächen

Freiflächen (im Bebauungsplan mit F gekennzeichnet) sind gärtnerisch auszugestalten. Eine Versiegelung der Flächen ist unzulässig.

(12) Bauungsvorschriften für das Grünland - ~~allgemein~~

- 12.1 Im Bereich von Grundstücken, welche als Grünland gewidmet sind, ist das Aufstellen von Campingwägen und Mobilheimen sowie anderen mobilen Einrichtungen, welche der Verwendung von Gebäuden gleichen, unzulässig. **Ausgenommen davon sind erforderliche Gebäude und Einrichtungen, welche im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung in der Widmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft entsprechend den Bestimmungen des NÖ ROG zulässig sind.**
- 12.2 Im Bereich „Krautgärten“ entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan ist zusätzlich zur Bestimmung nach §3 (12.1) **dieser Verordnung** ~~entsprechend §30 (2) Zi.15 des NÖ ROG 2014 die~~ Errichtung von Nebengebäuden und das Aufstellen von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (Container, WCs udgl.) unzulässig. **Ausgenommen davon sind erforderliche Gebäude und Anlagen, welche im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend den Bestimmungen des NÖ ROG zulässig sind, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Rahmen der Geb-Bestimmungen des NÖ ROG im Bereich des Grundstückes 468, KG Trautmannsdorf/L.**

(13) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland – zusätzliche Bestimmungen

- 13.1 Im Bereich der erhaltenswerten Gebäude im Grünland gelten folgende Nutzungseinschränkungen durch den Bebauungsplan:

Geb Tr1, S1 und S2* (*Gastronomie):

maximale Gebäudehöhe von 7m

Errichtung von höchstens 2 oberirdischen Geschoßen

Geb S4* (*Pferdehaltung):

maximale Gebäudehöhe von 7m

Beschränkung der Fläche auf den genehmigten Bestand

Geb St1 und St2:

maximale Gebäudehöhe von 4m

Errichtung von höchstens 1 oberirdischen Geschoß

max. 20% Zubaumöglichkeit (bebaute Fläche) zum genehmigten Bestand

Geb St3 bis St8:

maximale Gebäudehöhe von 5m

Errichtung von höchstens 2 oberirdischen Geschoßen

max. 20% Zubaumöglichkeit (bebaute Fläche) zum genehmigten Bestand

Geb Gb1:

Beschränkung der Gebäudehöhe:

max. 5m an der vorderen (südlichen) Schauseite

max. 3m an der rückwärtigen (nördlichen) Schauseite

max. 4m an den seitlichen Schauseiten

max. 20% Zubaumöglichkeit (bebaute Fläche) zum genehmigten Bestand

Im Bereich der erhaltenswerten Gebäude im Grünland gelten weiters die folgenden Bauvorschriften nach 13.2 und 13.3:

- 13.2 Sonnenkollektoren sind bei Dachflächen, die von der Straße aus einsehbar sind, an die Dachneigung anzupassen, aufgestellte Konstruktionen sind unzulässig.
- 13.3 Die Anbringung von TV-Satelliten-Antennen (Parabolantennen) an Fassaden, welche von der Straße einsehbar sind, ist unzulässig.

BESONDERE ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR ABGEGRENZTE BEREICHE

(14) Altortgebiet

14.1 Die alten Dachformen sind zu erhalten.

14.2 Dachformen, Firstrichtungen und Gauben:

Die Dachformen und Firstrichtungen müssen sich bei Neu-, Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Altortgebietes einfügen. Bei der Beurteilung der charakteristischen Struktur sind die Dachformen und Firstrichtungen sowie Traufenhöhen im näheren Umfeld zu erheben und zu berücksichtigen.

Neu zu errichtende Dachformen in der geschlossenen Bebauungsweise sind als Satteldach auszubilden, wobei Zu- und Umbauten im Rahmen bestehender Dachformen möglich sind. Neue giebelständige Dachformen sind nur in jenen Bereichen zulässig, bei denen diese in der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur begründet sind (ursprüngliche Bausubstanz vor 1960). Die Gebäudehöhe darf bei der Errichtung neuer giebelständiger Gebäude den ~~ursprünglichen Baubestand um max. 1m überragen, wobei hierbei eine maximale Gebäudehöhe von 5m (Gebäudehöhe im Sinne der Berechnung gemäß § 53 NÖ BO 2014) aufweisen, nicht überschritten werden darf.~~

Die Errichtung neuer Pult- und Flachdächer sowie Sonderdachformen (z.B. Mansardendächer) ist in den von der Straße einsehbaren Bereichen nicht zulässig.

Die Errichtung von Gauben muss sich in die charakteristische Struktur des Altortgebietes einfügen. Bei der Beurteilung der charakteristischen Struktur sind die Gauben im näheren Umfeld in Anzahl und Form zu erheben und zu berücksichtigen. Sofern Gauben nicht oder in nur sehr untergeordnetem Ausmaß im Umfeld vorhanden sind, so ist auch bei neuen Dachgestaltungen das Ausmaß der Gauben in Anzahl und Dimension möglichst untergeordnet zu halten.

14.3 Dachneigungen:

Bei geschlossener Bebauungsweise sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden die Dachflächen, welche zum öffentlichen Gut ausgerichtet sind, mit mindestens 30 Grad und max. 45 Grad Dachneigung auszuführen.

14.4 Fassadengestaltung und Fassadenöffnungen:

Die Gestaltung der Fassaden und Fassadenöffnungen entlang der Straßenfluchtlinie muss sich bei Neu- Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Altortgebietes harmonisch einfügen. Bei der Farbgestaltung der Fassaden sind grelle oder glänzende Farbgebungen zu vermeiden.

- 14.5 Im Altortgebiet bestehende alte Brücken, Brunnen, Bildstöcke, Gerinne etc. die dem Ort ein charakteristisches Gepräge verleihen, sind unbedingt zu erhalten.
- 14.6 Im Altortgebiet ist auf die harmonische Einfügung von **Einfriedungen** in das bestehende Ortsbild im besonderen Bedacht zu nehmen.
- 14.7 **Sonnenkollektoren** sind bei Dachflächen, die zur Straße ausgerichtet sind, an die Dachneigung anzupassen, aufgestellte Konstruktionen sind unzulässig.
- 14.8 Die Errichtung von **Tankstellen** im Altortgebiet ist unzulässig, ausgenommen Haus-tankstellen im Rahmen von Landwirtschaftsbetrieben.
- 14.9 Die Anbringung von **TV-Satelliten-Antennen** (Parabolantennen) sind an den zur Straßenfluchtlinie gelegenen Fassaden unzulässig.
- 14.10 Außerhalb der geschlossenen Bebauungsweise sind Garagen und Carports mindestens 6m von der Straßenfluchtlinie abzurücken, sofern keine Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie oder Straßenfluchtlinie festgelegt ist.
- 14.11 Bei der Ortsbildprüfung im Zuge von Bauverfahren ist auf die Erhaltung von **Sichtbeziehungen** zu denkmalgeschützten Gebäuden zu achten.

(15) Bauland-Sondergebiet – Badeteich

15.1 Einfriedungen

15.1.1 Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig.

~~15.1.2 An den seitlichen Grenzen der Pachtflächen ist die Einfriedung nur als lebender Zaun zulässig. Drahtmaschenzäune, Holzgitterzäune und dergleichen sind bis 1,5m Höhe zulässig.~~

An den seitlichen Grenzen sind Einfriedungen nur in Form von Drahtmaschenzäunen und Holzgitterzäunen bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig.

15.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

15.2.1 Sämtliche Abwässer sind in den bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten, sofern die Dichtheit des Kanals gewährleistet ist. Niederschlagswässer sind gesondert auf dem Baulos zur Versickerung zu bringen.

15.3 Entwässerung und Versiegelung:

Nach §30 (2) Zi. 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes wird der Bereich, welcher als BS-9 gewidmet ist, als Zone festgelegt, in der die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in den Kanal folgendermaßen beschränkt wird:

Die Fläche von versiegelten Flächen und Dachflächen, von denen eine Ableitung von Niederschlagswässern in den Kanal erfolgt, darf maximal 67 % der Grundstücksfläche

betragen. Rasengittersteine bis zu **mit** einer Versickerungsfläche von > 50 % gelten als unversiegelte Fläche. Terrassenflächen mit offenen Fugen und darunterliegender Versickerungsfläche gelten ebenso als unversiegelte Fläche.

15.4 harmonische Gestaltung der Bauwerke

Nach §30 (2) Zi. ~~20~~ **3** des NÖ Raumordnungsgesetzes (~~harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen~~) wird folgendes festgelegt:

- Im Bereich, welcher als BS-9 gewidmet ist, ist pro Pachtparzelle ein Hauptgebäude mit einer maximal überbauten Fläche von 90m² zulässig. Die Summe der Haupt- und Nebengebäudefläche darf 90m² nicht übersteigen.
- Benachbarte Hauptgebäude sind jeweils paarweise aneinander zu bauen. In den jeweils freibleibenden Flächen zwischen den Gebäuden sind Nebengebäude zulässig, soweit es die Bestimmungen der NÖ-BO 2014 erlauben (vgl. §53 NÖ-BO).

15.5 Ergänzende Bestimmungen

15.5.1 Die Geländeverhältnisse auf den einzelnen Pachtgrundstücken dürfen nur geringfügig verändert werden und müssen mit den jeweiligen Nachbarbaulosen abgestimmt werden.

15.5.2 Stege und Stiegen dürfen maximal 30% der **Pacht**parzellenbreite im Uferbereich betragen.

15.5.3 Das Aufstellen sowie Anbringen von Reklame an Wänden und Dächern ist verboten.

(16) Wohnbaulandflächen mit strichlierter Umgrenzung und der Signatur „Ls“

Bei Neu- bzw. Zubauten ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen.

(17) Bereich Schloss Trautmannsdorf (Grst.nr. 1, 2/3, 4 und 5, KG Trautmannsdorf)

17.1 Bei sämtlichen Baumaßnahmen und Bodenveränderungen ist die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

17.2 Die Fundamentierungen sämtlicher Baumaßnahmen sind mit den Ergebnissen eines geotechnischen Gutachtens eines befugten Planers abzustimmen.

17.3 Für die im Einflussbereich der Bahnlinie hinsichtlich Lärmentwicklung gelegenen Flächen ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen. Basis hierfür sind die Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Im Einflussbereich liegen insbesondere die Richtung Norden orientierten Baulandflächen. Die als Bauland-Sondergebiet-Gesundheitseinrichtungen vorgesehene Fläche liegt außerhalb des gegenständlichen Einflussbereiches.

17.4 Im Bereich der als Grünland-Parkanlage gewidmeten Flächen im Bereich des

Grundstückes 2/3, KG Trautmannsdorf, sind Baulichkeiten nur insoweit zuzulassen, als sie erhaltenswerte Sichtbeziehungen gemäß Landschaftsarchitektonischem und Gartendenkmalpflegerischen Gutachten (Büro land.schafft, DI Dr. Benesch) nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist in diesem Bereich auf ein Minimum zu beschränken.

- 17.5 In den unbebauten Baulandbereichen ist die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken.
- 17.6 Baumaßnahmen, die eine Senkung des Grundwasserspiegels erwarten lassen, sind mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

18) Grünland-Kellergasse

Für die als Grünland-Kellergasse mit der Bezeichnung Gke gewidmeten Bereiche gelten zusätzlich folgende allgemeine Bestimmungen:

- 18.1 Beim Neu-, Zu- und Umbauten sowie der Wiedererrichtung von Presshäusern ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die **zum Zeitpunkt 3.10.2022 bestehende ursprüngliche** Bebauungsdichte sowie **die ursprüngliche** Bebauungshöhe dürfen nicht überschritten werden.
 - Das Gebäude ist in seinem ursprünglichen Erscheinungsbild (**Erscheinungsbild zum Zeitpunkt 3.10.2022**) zu erhalten.
- 18.2 In den von der Straße einsehbaren Bereichen ist die Errichtung von Solaranlagen sowie das Aufstellen von Satellitenschüsseln nicht zulässig
- 18.3 Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist zu erhalten oder im Bereich der Fassadenflächen in weiß auszugestalten. Ein Farbkonzept ist der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 18.4 Die Einfriedung gegen die Straße ist nicht zulässig.

19) Schutzzone Kellergasse – Ensembleschutz:

Für die in der **KG Stixneusiedl** liegenden als Grünland-Kellergasse gewidmeten Bereiche mit der Festlegung „Ensembleschutz“ mit den Bezeichnungen ST1, ST2 und ST3 gelten folgende Bestimmungen zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen zu Kellergassen **nach §3 (18) dieser Verordnung:**

- 19.1** Der Abbruch von Presshäusern ist nur bei sehr auffälligen Gebäuden zulässig, bei denen eine Sanierung nicht mehr möglich ist.
- 19.2** In Bereichen mit der Bezeichnung ST1 ist bei Neu-, Zu- und Umbauten eine giebelständige Anordnung des Gebäudes sicherzustellen.
- 19.3** In Bereichen mit der Bezeichnung ST2 ist bei Neu-, Zu- und Umbauten eine traufenständige Anordnung des Gebäudes sicherzustellen.

19.4 In Bereichen mit der Bezeichnung ST3 sind ein Zu- und Neubau der Kellergebäude sowie die Errichtung einer Dachkonstruktion unzulässig.

§ 4 Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung – Beschlussfassung einer kommunalen Strategie zur alternativen Energiegewinnung und Energieversorgung

Dazu wird berichtet, dass am 6.3.2023 eine Bauausschusssitzung stattgefunden hat und dabei grundsätzlich festgelegt wurde, dass keine Photovoltaikanlagen auf Flächen errichtet werden sollen, deren Bodenwert 30 übersteigt.

In Zusammenarbeit mit dem Raumplaner DI Hackl hat der Bauausschuss in der angeführten Sitzung auch einstimmig die Empfehlung beschlossen, dass die Ermittlung von Eignungszonen für Photovoltaikanlagen im Grünland folgendermaßen zu erfolgen hat:

A) AUSSCHLUSSFLÄCHEN

- Gewässer
- Wald
- Flächen mit einer Bodenwertzahl (Acker) >30
- Hochwertige Böden entsprechend digitaler Bodenkarte „ebod“
- Flächen im Umfeld von Hochspannungsmasten (Radius von 30m)
- Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen
- Erhaltenswerte Kulturlandschaftsflächen
- Untersuchungsbereiche für zukünftige Siedlungserweiterungen
- Regionale Grünzonen lt. Regionalem Raumordnungsprogramm Südl. Wiener Umland

B) ZUSÄTZLICHE PRÜFKRITERIEN (siehe auch Planbeilage 1 – Strategische Planung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Ausschlussflächen, Eignungseinschränkungen und Gunstflächen)

1. Die in der Planbeilage 1 ausgewiesenen erhaltenswerten Landschaftsteile, agrarischen Schwerpunkträume und Wildtierwanderkorridore können für eine weitere Prüfung nur in Betracht gezogen werden, sofern keine anderen Flächen für eine PV-Widmung im Rahmen des Planungshorizontes bis zum Jahr 2035 in Betracht kommen.

C) GUNSTFLÄCHEN (technische Eignung, vorbelastete Flächen)

bevorzugte Inanspruchnahme, sofern keine Ausschlusskriterien gegeben sind.

1. Lage in einem 1500m Umkreis des Umspannwerkes
2. Lage in einem 350m Umkreis einer Trafostation
3. Möglichkeit zur wirtschaftlichen Anbindung an sonstige Strominfrastruktur (z.B. Infrastrukturnetz der Windkraftanlagen)
4. Versiegelte Flächen (ausgenommen Straßen für den fließenden Verkehr).
5. Vorbelastete Flächen (z.B. ehemalige Deponien, Altstandorte und Altablagerungen)

Im Bereich von Gunstflächen können grundsätzlich auch höherwertige Bodenflächen in Anspruch genommen werden, sofern hierbei eine Interessensabwägung mit den landwirtschaftlichen Zielsetzungen (z.B. Ziel der Erhaltung einer zusammenhängenden Flur im agrarischen Schwerpunktraum) sowie den Zielsetzungen der Erhaltung eines ausgewogenen Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.

D) ABRUNDUNGEN:

1. Zur sinnvollen Abrundung von PV-Widmungen ist es zulässig, einen im Vergleich zur Gesamtfläche der PV-Widmung untergeordneten Anteil von Flächen mit einer Bodenwertzahl (Acker) >30 in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist eine Interessensabwägung im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Zielsetzungen durchzuführen.
2. Eine Abrundung von PV-Widmungen im Umkreis von Hochspannungsmasten ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig, sofern die technischen Voraussetzungen des Strommastes einen geringeren Abstand zulassen.

E) Vorgangsweise bei WIDMUNGSVERFAHREN

1. Im Rahmen der Alternativenprüfung bei Widmungsverfahren kann sich die Variantenuntersuchung auf Gunstflächen beschränken, welche in einem Zeitraum von 5 Jahren für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen.
2. Es sind weiters die nicht in der PV-Strategie genannten, sonstigen Planungsrichtlinien und Ziele des NÖ Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.
3. Im Rahmen der Widmung von „Grünland-Photovoltaikanlagen“ auf Flächen, die nicht im Bereich von Gunstflächen liegen, ist die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Anbindung an

die Energieversorgungsnetze abzuklären (z.B. durch die Zusage der Errichtung einer Trafostation o.ä.).

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Gemeinderat möge sich der Empfehlung des Bauausschusses anschließen, dass die Ermittlung von Eignungszonen für Photovoltaikanlagen im Grünland wie angeführt zu erfolgen hat

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung – Ansuchen um Zustimmungserklärung zur Benutzung fremder Grundstücke für die Verlegung einer Versorgungsleitung für Beregnungszwecke durch Werner Mayer, Hauptstraße 92, 2454 Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass Herr Werner Mayer, Hauptstraße 92, 2454 Trautmannsdorf/L., beabsichtigt, im Zuge eines Bewässerungsprojektes eine Erdleitung für Beregnungszwecke auf Gemeindegeweggrundstücken zu verlegen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Dieses Ansuchen wird vertagt, da beim Projekt Flughafenspange die Querungen in der Trasse noch nicht feststehen und teilweise auch noch verhandelbar sind.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung – Vergabe von Leistungen für den Austausch der Wasserleitung im Bereich der Alte Bundesstraße/Sarasdorferstraße in Stixneusiedl

Dazu wird berichtet, dass im Zuge der Sanierung der Sarasdorferstraße und Alten Bundesstraße in Stixneusiedl auch die über 50 Jahre alte Wasserleitung im gesamten Bereich erneuert werden soll.

Diesbezüglich fand am 15.02.2023 eine Anbotseröffnung nach erfolgter Ausschreibung durch das ZT-Büro Paikl statt, welche folgendes Ergebnis brachte:

Pittel+Brausewetter	€	625.515,85
Winkler	€	652.397,05
Granit	€	661.012,52
Porr	€	679.808,66

Preise exkl. MwSt.

Die Angebote wurden geprüft, für in Ordnung befunden und daher erging seitens des ZT-Büro Paikl die Empfehlung, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Fa. Pittel+Brausewetter zum Preis von € 625.515,85 exkl. MwSt. zu vergeben.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Erneuerung der Wasserleitung im Bereich Sarasdorferstraße/Alte Bundesstraße in Stixneusiedl soll durch die Fa. Pittel+Brausewetter zum Preis von € 625.515,85 exkl. MwSt. erfolgen.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung – Ansuchen des SC Sarasdorf-Trautmannsdorf/L. um Förderung für den Ankauf von Nachwuchstoren

Dazu wird berichtet, dass der SC Sarasdorf-Trautmannsdorf/L. um Förderung für den Ankauf von Nachwuchsfußballtoren angesucht hat.

Begründet wird dieses Ansuchen ua. damit, dass es sich bei der Sportanlage in Sarasdorf auch um den öffentlichen Spielplatz handelt und daher die Tore auch für Kinder zur Verfügung stehen, die keiner Nachwuchsmannschaft des Vereines angehören. Zudem stellt der Verein auch die WC-Anlagen außerhalb des Sportbetriebes zur Verfügung.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Dem Ansuchen des SC Sarasdorf-Trautmannsdorf/L. um Ankauf von 4 Nachwuchsfußballtoren wird stattgegeben.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten bis zu einem Betrag von € 5.000,-- inkl. MwSt., der nach Vorlage einer Rechnungskopie zur Auszahlung gelangt.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 21 der Tagesordnung – Grundsatzbeschluss über Ansuchen für sprengelfremden Schulbesuch

Dazu wird berichtet, dass bei der Gemeinde ein Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch für ein Volksschulkind eingelangt ist.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wurden die Schulsprengel für alle NÖ Mittelschulen aufgehoben, nicht aber für die Volksschule und andere Schularten.

Das vorliegende Ansuchen wurde auch der Bildungsdirektion besprochen, die solche Ansuchen ablehnen würde, da die Gemeinde sehr viel Geld in die eigenen Schulen stecken. Daher sollen die Kinder die Schulen im eigenen Sprengel bzw. in der eigenen Gemeinde besuchen, wenn es sich nicht um Kinder mit besonderen Bedürfnissen handelt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Ansuchen um sprengelfremde Schulbesuche sollen grundsätzlich abgelehnt werden, es sei denn, es handelt sich um Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

17 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen

Zu Punkt 22 der Tagesordnung – Anpassung der Tarife für die Tagesbetreuungseinrichtung „Dorfdinos“ in Stixneusiedl

Dazu wird berichtet, dass die Gemeinde vom Verein „Gugelbärenbande“, welche die Tagesbetreuungseinrichtung in Stixneusiedl und die schulische Nachmittagsbetreuung in Trautmannsdorf/L. betreibt, mit Schreiben vom 16.2.2023 informiert wurde, dass auf Grund der Inflation die Preise um 16 % erhöht werden müssen. Obwohl die letzte Preisanpassung erst mit 1.1.2023 erfolgte, sollte die Gemeinde auch die Tarife für die Tagesbetreuungseinrichtung in Stixneusiedl umgehend anpassen, da ansonsten die Preisspanne zu groß wird.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Tarife für die Tagesbetreuungseinrichtung „Stixer Dorfdinos“ sollen ab 1.4.2023 wie nachstehend angepasst werden:

	Halbtags (07.00-13.00 Uhr)	Ganztags (07.00 - max.17.00 Uhr)
1-2 Tage	€ 110,00	€ 210,00

3 Tage	€ 175,00	€ 275,00
4 Tage	€ 220,00	€ 320,00
5 Tage	€ 255,00	€ 360,00

(die angeführten Preise gelten pro Monat und Kind)

Der Preis für das Eingewöhnungsmonat für Einheimische wird auf € 110,-- angehoben.
Für Kinder, die keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, erfolgt ein Aufschlag von € 60,--.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 23 der Tagesordnung – Anpassung der Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung in Trautmannsdorf/L.

Dazu wird berichtet, dass die Gemeinde vom Verein „Gugelbärenbande“, welche die Tagesbetreuungseinrichtung in Stixneusiedl und die schulische Nachmittagsbetreuung in Trautmannsdorf/L. betreibt, mit Schreiben vom 16.2.2023 informiert wurde, dass auf Grund der Inflation die Preise um 16 % erhöht werden müssen. Die letzte Preisanpassung erfolgte mit Februar 2021. Die Gemeinde sollte daher die Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung in Trautmannsdorf/L. umgehend anpassen, da ansonsten die Preisspanne zu groß wird.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

1-2 Tage pro Woche	€	58,--
3 Tage pro Woche	€	82,--
4 Tage pro Woche	€	105,--
5 Tage pro Woche	€	128,--

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 24 der Tagesordnung – Erhöhung des jährlich vorgeschrieben Mitgliedsbeitrages des Tourismusverbandes Carnuntum-Marchfeld

Dazu wird berichtet, dass die Gemeinde Mitglied im Tourismusverband Carnuntum-Marchfeld ist und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 2.320,- an den Verband zahlt. Der Tourismusverband ist Gesellschafter der Destination Donau NÖ Tourismus GmbH. Neben zahlreichen weiteren Tätigkeiten für die Region betreibt die Destination auch das Tourismusbüro Carnuntum-Marchfeld in Petronell samt Personal. Der TV finanziert diese Leistungen über jährliche Subventionszahlungen aus den Mitgliedsbeiträgen.

Seit einigen Jahren übersteigen die Ausgaben für Verwaltungs- und Personalaufwand sowie Marketingaufwand die Einnahmen durch Subventionszahlungen des Verbandes deutlich. Aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen ist eine Erhöhung der Subventionsleistungen und damit auch der Mitgliedsbeiträge nötig. Im Vorstand des Tourismusverbandes und in weiterer Folge auch in der Generalversammlung vom 1.12.22 haben sich alle anwesenden Mitglieder auf eine Erhöhung um 11% ab Juli 2023 – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeinderäte – geeinigt.

Dies ist die erste Erhöhung der Mitgliedsbeiträge seit Bestehen des Tourismusverbandes.

zu den zahlreichen Aufgaben des somit im Auftrag des TV von der Donau NÖ finanzierten Tourismusbüros Carnuntum-Marchfeld in Petronell gehören:

- Betrieb der Website www.carnuntum-marchfeld.com mit stets aktuellen Angeboten aller touristisch relevanten Partner, Packages, saisonalen Themen vom Weinfrühling bis zu Weihnachtsmärkten uvm.
- Betrieb eines Regionsauftrittes auf Facebook „Tourismusregion Carnuntum-Marchfeld“
- Bewerbung und Vermarktung der Tourismusregion Carnuntum-Marchfeld (online, print)
- Presseaussendungen, Durchführung von Pressereisen
- Professionelle Fotos der Region
- Verkaufsfahrten in ganz Österreich (Besuche von Reisebüros, Vereinen, Firmen), Studienreisen (Reisebüro werden in die Region eingeladen und zu den Highlights gebracht)
- Entwickeln von mehrtägigen Packages (für Individualgäste, Gruppen und Schulen)
- Verkauf von Wochenendpackages, Gruppenreisen, Projektwochen für Schulen usw. (das regionale Reisebüro erwirtschaftet jährlich bei einem Umsatz von ca. € 180.000,- einen Deckungsbeitrag von ca. € 30.000,-)
- Produktion regionaler Werbemittel (Ausflugsfolder, Schulfolder, Genussfolder, Rad- und Wanderkarten usw.)
- Abwicklung von (Leader-)Projekten wie z.B. VIA.CARNUNTUM., Genusspartner, Verbesserung der Rad- und Wanderwege uvm.
- Unterstützung der Mitgliedsgemeinden bei allen touristisch relevanten Projekten und Fragen

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Es soll der Beschluss gefasst werden, dem von allen anwesenden Mitgliedern des Tourismusverbandes Carnuntum-Marchfeld in der Generalversammlung vom 1.12.22 einstimmig beschlossenen Antrag zuzustimmen, demgemäß der jährlich vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag aller Mitglieder ab Juli 2023 um 11 Prozent erhöht werden soll.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 25 der Tagesordnung – Aufhebung des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung 4/2022, TOP 8, betreffend Erhöhung der Bebauungsdichte für das Grundstück 331, 2454 Trautmannsdorf/L. und Neubeschlussfassung in dieser Angelegenheit

Dazu wird berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 5. Dezember 2022 der Beschluss gefasst wurde, dem Ansuchen der Schloß Trautmannsdorf Liegenschaftsverwertung GmbH. erst dann zuzustimmen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- 30 % jener Fläche der Liegenschaft Hauptstraße 33, 2454 Trautmannsdorf/L., die sich im Bauland-Wohngebiet befindet, sollen in das Eigentum der Gemeinde für die Schaffung von Bauplätzen für Einheimische übergehen.
- Jener Weg im Bereich des Auweges, KG Trautmannsdorf/L., der derzeit von Herrn Rainer Schmitt als Zufahrt zu seinem Grundstück genutzt wird, soll unentgeltlich an die Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. überlassen werden, damit für den Fall einer Siedlungserweiterung im dortigen Bereich eine ordnungsgemäße Zufahrtsstraße vorhanden ist.
- Die Breite dieses Weges soll ein Ausmaß von 8.5 m haben, damit bei einer ev. Erweiterung der Siedlung Aufeld eine entsprechende Zufahrtsstraße vorhanden ist.
- Die Teilfläche 22, welche aktuell als Verkehrsfläche gewidmet ist, soll auf Grünland-Forstwirtschaft zurückgewidmet werden.

Diese Kriterien wurden nun rechtlich geprüft und es hat sich herausgestellt, dass der Erhöhung der Bebauungsdichte von 25 auf 50 % auf Grund der Gleichbehandlung stattgegeben werden muss, ohne dass damit Gegenforderungen verbunden sind.

Auch in der Sitzung des Bauausschusses am 6.3.2023 wurde diese Thematik behandelt und dieser hat einstimmig die Empfehlung beschlossen, die Änderung der Bebauungsdichte von 25 auf 50 % ohne Gegenforderung durchzuführen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Beschluss vom 5. Dezember 2022 soll aufgehoben werden und die Gemeinde wird die Bebauungsdichte von 25 auf 50 % für das bestehende Bauland bei der Liegenschaft 33, 2454 Trautmannsdorf/L., ohne Forderung von Gegenleistungen beim nächsten Umwidmungsverfahren auf Grund der Gleichbehandlung anpassen.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 26 der Tagesordnung – Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde

Dazu wird berichtet, dass am 06.03.2023 eine angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses der Gemeinde stattgefunden hat. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau GR Silvia Filgitzhofer, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu Punkt 27 der Tagesordnung – Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2022 samt Beilagen

Dazu wird berichtet, dass während der Auflagefrist des Rechnungsabschlusses 2022 in der Zeit vom 28.02. bis 14.03.2023 bei der Gemeinde keine Stellungnahmen eingelangt sind. Allen im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde der Rechnungsabschluss zeitgerecht zugestellt.

Der Rechnungsabschluss 2022 weist folgende Eckdaten aus:

-) ein positives Nettoergebnis vor Haushaltsrücklagen von rd. 1,3 Mio Euro
-) Investitionen von rund 1,6 Mio Euro
-) Die Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen ausgehend, von der Eröffnungsbilanz, sind bis Ende 2022 um rund 1,2 Mio. Euro gesunken
-) Steigerung der liquiden Mittel um rund 1,4 Mio. Euro auf rund 4,6 Mio Euro (davon rund 230 TEUR Zahlungsmittelreserven)
-) Das Nettovermögen hat sich seit der Eröffnungsbilanz um rund 2,6 Mio. Euro auf rund 57,5 Mio. Euro erhöht.
-) eine Reduzierung der Darlehen um knapp 113 TEUR (rd. 382 TEUR)

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 den Rechnungsabschluss 2022 stichprobenartig auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Rechnungsabschluss 2022 soll beschlossen werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

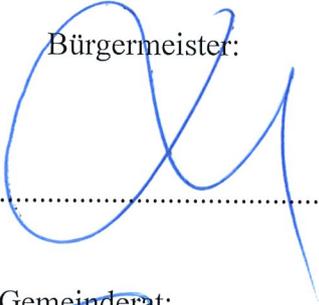
Einstimmig genehmigt.

Nachdem der Tagesordnungspunkt 28 nicht öffentlich ist, wird dieser gesondert in einem nichtöffentlichen Sitzungsprotokoll verfasst.

Nachdem sonst nichts vorgebracht wird, bedankt sich der Bürgermeister bei den Mitgliedern des Gemeinderates für ihr Erscheinen und schließt die Sitzung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 21.6.2023.....

Bürgermeister:


.....



Schriftführer


.....

Gemeinderat:


.....
für die ÖVP

Gemeinderat:


.....
für die SPÖ

Gemeinderat:


.....
für die FPÖ